

Az.: 4 A 475/14
6 K 1048/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Durchführung des Pendelverkehrs an der B.....
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober

am 8. Februar 2017

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nach Zurücknahme der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist das Beschwerdeverfahren vom Senat entsprechend § 140 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.
- 2 Da das Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss des Abhilfeverfahrens beim Oberverwaltungsgericht anhängig ist (vgl. § 133 Abs. 5 Satz 1 VwGO), obliegt ihm und nicht dem Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung über die Rücknahmefolgen, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde noch vor einer Abhilfeentscheidung zurückgenommen wird, wie hier von den Klägerin mit Schriftsatz vom 30. November 2016. Die Entscheidung hat der Senat und nicht der Berichterstatter zu treffen, weil wegen der systematischen Zuordnung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Revisionsverfahren § 87a VwGO analog § 141 Satz 2 VwGO keine Anwendung findet (SächsOVG, Beschl. v. 21. Februar 2011, SächsVBl. 2011, 140 m. w. N.; ebenso: NdsOVG, Beschl. v. 19. August 2014 - 7 LC 16/13 -, juris Rn. 3; OVG M-V, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 1 L 27/09 -, juris Rn. 3/4; BayVGH, Beschl. v. 2. August 2012 - 4 B 11.1215 -, juris Rn. 2/3; OVG

NRW, Beschl. v. 14. April 2010 - 17 A 2509/03 -, juris Rn. 1 ff.; HessVGH, Beschl. v. 11. August 1999 - 4 UE 4780/96 -, juris Rn. 2; Pietzner/Bier, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 29. EL Oktober 2015, § 133 Rn. 65 und 99 ff.; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 133 Rn. 20, § 140 Rn. 3).

- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren.
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Kober